

kung . . . wie ungenau die Kurie den Inhalt wiedergibt, zeigt der Umstand, daß sie den Herzog das ganze Kulmerland dem Bischof verleihen läßt.“

Dem gegenüber lesen wir aus der päpstlichen Bestätigungsbulle heraus, daß Christian durch die Lonyzer Schenkung in der That in den Besitz des ganzen Kulmerlandes gelangt sei.<sup>1)</sup>

Berücksichtigen wir nun die Worte der Lonyzer Schenkung „quicquid ad dominium Culmensis territorii pertinet . . . quicunque Colmensem terram habuerit, omnes proventus ipsius terre cum episcopo Pruzie dimidiabit“, so werden wir wohl der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir den Bischof von Preußen als den Souverain, den polnischen Herzog aber als den Suzerain im Kulmerlande auffassen.

Bis an sein Lebensende hatte Honorius III. der preußischen Sache sein regstes Interesse gewahrt.<sup>2)</sup> Sein Nachfolger, Gregor IX., unterstützte gleichfalls Christian in seinem Missionswerke.<sup>3)</sup> Die Wut der heidnischen Preußen aber wurde so groß, daß Christian sich entschloß, nach dem Vorbilde der Schwertritter in Livland den Orden der Ritterbrüder von Dobrin zu stiften, den der Papst am 28. Okt. 1228 bestätigte.<sup>4)</sup> Von der Thätigkeit dieses Ordens können wir leider nichts berichten.<sup>5)</sup> Vielleicht ward dieser Ritterorden gerade deshalb gestiftet, weil er bereit war, unter billigeren Bedingungen als der D. O. den Kampf gegen die heidnischen Preußen zu unternehmen. Auffallend bleibt jedenfalls die Thatsache, daß der neugestiftete

---

1) Vgl. Herrmann a. a. O. Exkurs III, „de terra Colmensi Christiano episcopo a Conrado Masoviae duce et Gunthero Masoviae episcopo dono data“, wo H. aus der päpstlichen Bestätigungsbulle, ferner aus der Leslauer Urkunde (s. unten S. 20 ff.) und dem Schreiben Gregors IX. vom 11. Apr. 1240 (s. unten S. 27 ff.) den Schluß zieht, daß Christian seit dem 5. Aug. 1222 das ganze Kulmerland besessen habe. Vgl. unsern Exkurs I.

2) P. U. B. 57.

3) P. U. B. 61.

4) P. U. B. 68 u. 69.

5) Vgl. für die Entstehung dieses Ordens den Exkurs II. bei Rethwisch a. a. O. S. 52 ff. u. P. P. St. S. 61 ff.